



**immun?** Du schon – ich nicht!

# Satzung

**Deutsche Selbsthilfe Angeborene Immundefekte e.V.**

**Deutsche Selbsthilfe  
Angeborene  
Immundefekte e.V.**

Hochschätzen 5

83530 Schnaitsee

**Telefon** 08074/8164

**Telefax** 08074/9734

**Internet** [www.dsai.de](http://www.dsai.de)

**E-Mail** [info@dsai.de](mailto:info@dsai.de)

**Bankverbindung**

Raiffeisenbank Rosenheim

**BLZ** 711 601 61

**Kto.Nr.** 3 412 512

**Vereinsregister**

Traunstein VR-Nr. 1013

**Regionalgruppen**

München • Düsseldorf

Frankfurt • Leipzig

Nürnberg • Bremen

Berlin • Freiburg

Lahn/Sieg

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
*Deutsche Selbsthilfe Angeborene Immundefekte e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein (*Vereins-Register VR 1013*)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung sind.
2. Dieser Zweck soll durch Unterstützung und Betreuung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, die an einem angeborenen Immundefekt leiden, und deren Angehörigen sowie die soziale Rehabilitation dieses Personenkreises erreicht werden, beispielsweise durch:
  - a) Wahrnehmung der Interessen dieser Personen im Zusammenhang mit deren Erkrankung;
  - b) Information, Schulung, Aufklärung und Fachveranstaltungen über Krankheit und Heilmethoden wie z.B. physikalische Therapie, Heimtherapie, alternative Methoden aus der Naturheilkunde, Gentherapie, psychosoziale Themen, Geschwisterbeziehung bei chronisch erkrankten Kindern, Problembewältigung
  - c) Herausgabe von Info-Broschüren und Wegweiser über diese Krankheiten
  - d) Teilnahme an medizinischen Kongressen und Tagungen
  - e) Erfahrungsaustausch und persönliche Kontakte von Betroffenen und Angehörige
  - f) Emotionale Stützung von Familien in krankheitsbedingten Krisensituationen
  - g) Finanzielle Zuwendungen an bedürftige Kranke
  - h) Förderung des medizinischen Fortschritts im Krankheitsbereich der angeborenen Immundefekte z.B. durch Anregungen zur Verbesserung der ärztlichen Ausbildung und Frühdiagnostik; Fortbildung der Ärzte durch Problematisierung des Krankheitsbereiches in medizinischen Vorlesungen und Fachpresse; Förderung von Behandlungsmethoden, deren Erforschung und Entwicklung; Finanzielle Förderung von Forschungsprojekten, Ausbildung von Krankenschwestern und psychosozialen Betreuern.
3. Art und Höhe der jeweiligen Förderung ergeben sich aus der Förderungsbedürftigkeit und der Förderungswürdigkeit. Über die Vergabe von Fördermittel entscheidet der Vorstand.  
Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Fördermittel besteht nicht.
4. Die einmalige Förderung begründet keine Ansprüche auf künftige Förderung.
5. Eine Unterstützung kommerzieller Zwecke ist ausgeschlossen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft

### 1. Aufnahme:

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- b) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit notwendig. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
- c) Durch die Antragstellung unterwirft sich das zukünftige Mitglied den Vorschriften dieser Satzung.
- d) Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. gestundet werden.

### 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- a) Der Austritt ist bei vierteljährlicher Kündigung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand anzuzeigen. Der Austritt wird erst mit Rückgabe des Mitgliedsausweises wirksam.
- b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder den Zielen und der Satzung des Vereins bewußt entgegenarbeitet.
- c) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Entscheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, außerdem steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.  
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

### 3. Rechte der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- b) In den Versammlungen Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen.
- c) Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist bei Wahlen und Beschlußfassungen stimmberechtigt.

### 4. Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig, unaufgefordert und zwar jährlich im voraus bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- b) überlassene Therapiegeräte schonend und pfleglich zu behandeln.
- c) die Interessen und Zielen des Vereins zu wahren.

## § 5 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
7. Der Vorstand hat über Beratungsgespräche und alle Angelegenheiten bzw. Daten von Mitgliedern des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Die Festsetzung der Beiträge, die Beschlußfassung über den Geschäftsbericht, die Haushaltsrechnung, den Haushaltsplan sowie über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind zu beurkunden.  
Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 9 Revisor (Kassenführer)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Revisor.

## § 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen beschlußfähigen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an die Kinder-Aids-Hilfe Deutschland e.V. in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlungen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich sein sollen, vorzunehmen.

## § 12 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die in § 7 genannten Personen erhalten auf Anordnung Ersatz der tatsächlichen Kosten.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsort ist Traunstein.